

# VEREIN FÜR - MUSEUMSFÖRDERUNG e.V. KEVELAER

## Satzung

### § 1

#### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Verein für Museumsförderung Kevelaer**. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kevelaer.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig und strebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke an sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung von 1977 (AO) sowie ihrer ergänzenden bzw. der künftig an ihre Stelle tretenden gesetzlichen Bestimmungen.
2. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Niederrheinischen Museums für Volkskunde und Kulturgeschichte in Kevelaer.
2. Der Verein kann sich darüberhinaus allen Angelegenheiten der Kunst- und Kulturförderung widmen.
3. Der Verein ist durch den Vorstand befugt, Museumsgegenstände zu erwerben, zu veräußern, zu pflegen und zu restaurieren. Er stellt seine Museumsgegenstände dem Museum in Kevelaer als Dauerleihgaben zur Verfügung. Das gleiche gilt für die Beschaffung einschlägiger Literatur.
4. Erlöse aus der Veräußerung von Museumsgegenständen oder anderen Vermögenswerten dienen ausschließlich dem Erwerb, der Pflege oder Restaurierung von Museumsgegenständen.
5. Der Verein kann durch Entscheid de Vorstandes fachliche Arbeitsgruppen einrichten, die dem Vorstand Bericht und Rechenschaft ablegen.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Natürliche Personen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes, eingetragene und nicht eingetragene Vereine, Gesellschaften und Wirtschaftsunternehmen können Mitglieder des Vereins werden.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt durch schriftlichen Antrag. Die Aufnahme ist vom Vorstand schriftlich zu bestätigen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und durch Ausschluss.
4. Verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5

#### Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt, wenn die Tagesordnung diesen Punkt enthält.

### § 6

#### Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder des Vorstandes ruht bei Beschlussfassung über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Vereinsmitglieder beruft der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Antrag hierfür ist schriftlich zu begründen.
3. Der Vorstand kann erforderlichenfalls jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Bei Wahlen ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Der/die Vorsitzende des Vorstandes, sein/ihre Vertreter/in oder ein/e von der Versammlung gewählter/te Protokollführer/in fertigt eine Niederschrift über jede Mitgliederversammlung an.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Gegenstand der Hauptversammlung ist insbesondere
  - a) Bericht des Vorstandes mit Kassenbericht
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Durchführung der durch die Satzung vorgeschriebenen Wahlen.
2. Jedes Mitglied kann spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beantragen, weitere Punkte auf die Tagesordnung zu setzen. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Hauptversammlung bekannt zu geben.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:
2. a) dem/der Vorsitzenden
3. b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
4. c) dem/der Verwalter/in der Sammlung
5. d) dem/der Schriftführer/in
6. e) dem/der Schatzmeister/in
7. Die Verwaltung der Sammlungen kann in Personalunion auch von einem der vorgenannten Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.
8. Darüberhinaus können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer gewählt werden.
9. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
10. Die Nachwahl der während der Wahlperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des/der Vorsitzenden erfolgt durch den Vorstand.
11. Der Vorstand kann auch Beisitzer bis zur Höchstzahl von zwei jederzeit hinzuwählen.
12. Der Museumsleiter/die Museumsleiterin wird im Vorstand – ohne Stimmrecht – kooptiert.
13. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Geschäftsführung und Vertretung**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
  - a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) der/die Verwalter/in der Sammlung
2. Der Verein wird durch den/die Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäfts-führenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle der/die stellvertretende Vorsitzende.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Frist für die Einberufung dieser Hauptversammlung beträgt vier Wochen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen der Stadt Kevelaer zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 der Satzung zu verwenden hat.